

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
670.502/0002-V/A/1/2007	MagFr/Fr	247/262	552	01.03.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Aus grundsätzlicher Sicht sei zunächst festgehalten, dass Schritte, die zu einer wirksameren Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in Österreich bzw. von österreichischen Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten führen sehr begrüßt werden.

Obwohl eine Bewertung des ggst. Ratsbeschlusses im Rahmen dieser innerstaatlichen Umsetzung nicht zum Gegenstand gehört, sei doch vermerkt, dass dieser Beschluss auch in verwaltungsökonomischer Hinsicht durchaus verbesserungswürdig ist.

So wäre eine im Rahmenbeschluss enthaltene Konkretisierung des Art. 4 Abs. 5 und 6 dahingehend vorteilhaft, dass eine national zuständige Anlaufstelle in den Mitgliedstaaten vorgesehen wird, welche die innerstaatlich zuständige Behörde mit der Entscheidung befasst. Die Eruiierung der zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat führt bekanntlich zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Jedenfalls sollte man unter Bezugnahme auf § 3 des ggst. Entwurfes eine zentrale „Ansprech- und Vollstreckungsbehörde“ einrichten (z.B. durch bundesweite Betrauung einer bestehenden Behörde), die zu einer effizienten Abwicklung der Vollstreckung führt.

Im Rahmen der Umsetzung des ggst. Ratsbeschlusses ist uns auch der Vollzug von arbeits- und sozialrechtlichen Verwaltungsstrafentscheidungen ein wichtiges Anliegen. Insbesondere die Vollstreckung österreichischer Verwaltungsstrafentscheidungen betreffend Verstöße gegen die Meldepflicht (§ 7b Abs. 3 iVm Abs. 9 ARAG), gegen die Verpflichtung zur Bereithaltung von entsprechenden Unterlagen (§ 7b Abs. 5 iVm Abs. 9 ARAG) und Verstöße gegen die Vorschriften bezüglich der Entsendebewilligung bzw. Entsendebestätigung (§ 18 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b AuslBG) scheinen vom Straftatbestandskatalog in Anlage 1 nicht erfasst.

Somit hätte der Mitgliedstaat, der eine Entscheidung zu vollstrecken hat, diese Vollstreckung zu verweigern, wenn der Sachverhalt, auf den sich die Entscheidung bezieht, nach seinem Recht keine Straftat darstellt.

Diese Einschränkung der Vollzugsmöglichkeiten gilt nicht für die in der Straftatbestandsliste angeführten Tatbestände. Die Einbeziehung der oben angeführten Straftatbestände in den Anhang 1 sollte daher mit allen Mitteln betrieben werden.

Zusätzlich ist festzustellen, dass die oben angesprochene Problematik spätestens mit dem Inkrafttreten der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt am 1.1.2010 eine deutliche Verschärfung erfahren wird: Im Fall des vorübergehenden Ortswechsels des Dienstleistungserbringers ist nach Artikel 31 der Mitgliedsstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Kontrolle zuständig. Wenn ein Dienstleister aus einem anderen Mitgliedsstaat vorübergehend in Österreich Dienstleistungen erbracht hat, sind somit die österreichischen Behörden für die Kontrolle seiner Tätigkeit nach den österreichischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständig, die dieser nach Artikel 16 Dienstleistungsfreiheit dieser Richtlinie einzuhalten hat.

Das gesamte Kapitel VI der Richtlinie, Verwaltungszusammenarbeit, wird aber unnütz, wenn die österreichische Behörde wie in den oben beschriebenen Fällen die Vollstreckung nicht vollziehen kann. Die mühsam erkämpfte Ausnahme des Strafrechts der Mitgliedsstaaten, die in Artikel 1 Gegenstand der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt festgehalten wird, wird ebenso zum „Papiertiger“, wenn die Mitgliedsstaaten Dienstleister aus anderen Mitgliedsstaaten zwar ihrem Strafrecht unterwerfen können, doch dieses nicht vollständig exekutieren können.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat in zahlreichen Stellungnahmen zur Dienstleistungsrichtlinie umfassende Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen im Zielland durch europaweite Zustell- und Vollstreckungsabkommen gefordert. Der nun vorliegende Entwurf des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz löst jedoch die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund angemahnte Problematik der ungenügenden Vollstreckbarkeit von Verwaltungsstrafen gegenüber Dienstleistern aus anderen Mitgliedsstaaten in sensiblen Bereichen, nicht. Es liegt im österreichischen öffentli-

chen Interesse, Verwaltungsstrafen, gegenüber Dienstleistern aus anderen Mitgliedsstaaten in allen in der Richtlinie möglichen Bereichen effektiv durchsetzen zu können.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seines Anliegens.

Rudolf Hundstorfer
Präsident

Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär